

## „Unfassbarer Tat ein Gesicht gegeben“

### Boulevardzeitung berichtet identifizierbar über den Münchner Amoklauf

Der Amoklauf eines Deutsch-Iraners in München ist Thema in der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Die Redaktion zeigt in einer Opfergalerie fünf gepixelte und vier kaum verfremdete Fotos der Tatopfer. Deren Namen kürzt die Zeitung in den meisten Fällen ab. Sie erzählt die Geschichten der Getöteten und schildert die Umstände ihres Todes. Ein Beschwerdeführer kritisiert eine Verletzung des Pressekodex. Durch die Veröffentlichung der Bilder sei der Opferschutz missachtet worden. Die Betroffenen seien kaum unkenntlich gemacht worden. Der Justiziar der Zeitung bezeichnet den Amoklauf von München als einen der schlimmsten in der deutschen Nachkriegsgeschichte. An der Tat und an dem Täter, aber auch an der Identität der Opfer, habe ein außergewöhnliches Informationsinteresse bestanden. Die Zeitung – so der Justiziar – habe sich an alle Regeln gehalten, die vom Pressekodex vorgegeben seien. Er zitiert den verantwortlichen Ressortleiter. Dieser teile mit, dass sich die Redaktion dazu entschlossen habe, der unfassbaren Tat ein Gesicht zu geben. Dies sei dadurch geschehen, dass man nicht nur den Täter gezeigt habe, sondern auch die jungen Leute, die der psychisch gestörte Täter umgebracht habe. Im vorliegenden Fall sei das Informationsinteresse der Öffentlichkeit so ausgeprägt gewesen, dass der Persönlichkeitsschutz der Abgebildeten in den Hintergrund habe treten müssen. Hinzukomme, dass die Angehörigen einiger Opfer bewusst die Öffentlichkeit gesucht hätten. Der Vater eines der Ermordeten habe sogar Reporter der Zeitung zu sich nach Hause eingeladen und mit ihnen gesprochen.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen den in Ziffer 8, Richtlinie 8.2, des Pressekodex definierten Opferschutz. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Identität eines Opfers ist besonders schutzwürdig. Fotos von zum Teil noch jugendlichen Opfern können veröffentlicht werden, wenn eine ausdrückliche Einwilligung der Hinterbliebenen vorliegt. Dies ist hier teilweise der Fall. Der Ausschuss verdeutlicht den presseethischen Standpunkt des Presserats: Indem die Presse den Angehörigen die Hoheit über die Erinnerung an ihre Verstorbenen überlässt, zollt sie den Hinterbliebenen den gebührenden Respekt. Sie veröffentlicht Fotos nur mit Einwilligung. Dies gilt auch, wenn es wie in diesem Fall um Bilder geht, die fröhlich lachende Menschen zeigen. Die Hinterbliebenen müssen selbst darüber entscheiden dürfen, wie sie sich an ihre Toten erinnern möchten. Sie sollen nicht – wie hier geschehen – in der Öffentlichkeit unvermittelt mit Fotos ihrer toten Angehörigen konfrontiert werden. Die Frage, wo und wie Bilder der Toten veröffentlicht werden, ist Sache der Hinterbliebenen. Die Veröffentlichung der Bilder

trägt auch nicht zum besseren Verständnis der Tat und des Motivs des Täters bei.  
Dass es sich um Opfer mit Migrationshintergrund handelt, hätte man auch sprachlich vermitteln können. (0653/16/2)

**Aktenzeichen:**0653/16/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge